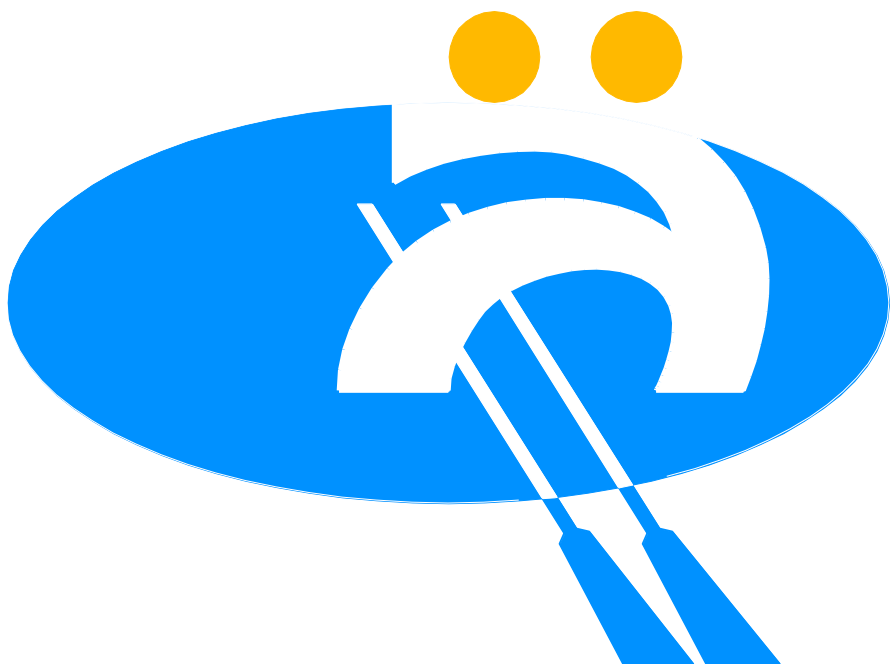




Gebührenordnung

6. Juni 2016 (Stand 1. Januar 2022)

641.61 GEBÜHRENORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Begriff	2
Art. 3	Zuständigkeit	2
Art. 4	Gebührenumfang	2
Art. 5	Auslagen	2
Art. 6	Härtefälle	2
2	Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren	3
Art. 7	Rechnungsstellung	3
Art. 8	Fälligkeit	3
Art. 9	Mahngebühren	3
Art. 10	Betreibungsverfahren	3
3	Verfahrensbestimmungen	3
Art. 11	Verfügung	3
Art. 12	Rechtsmittel	3
4	Schlussbestimmungen	4
Art. 13	Inkraftsetzung	4

Anhang 1 zur Gebührenordnung

1	Allgemein	5
1.1	Stundenaufwand	5
2	Einwohnerdienste	6
3	Notariat	6
3.1	Grundsatz	6
4	Erbschaftsamt	7
5	Bau und Sicherheit	8
5.1	Hochbau	8
5.2	Liegenschaften	8
5.3	Umwelt	10
5.4	Sicherheit	11
6	Werkdienst / Wasserversorgung	12
7	Soziales	14
8	Bildung	14
9	Friedensrichter	14
Anhang 2 zur Gebührenordnung		15
Stichwortverzeichnis		16

GEBÜHRENORDNUNG

(vom 6. Juni 2016)

Der Gemeinderat, gestützt auf § 84, Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) und den Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif), beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Gebührenordnung regelt die Höhe und die Modalitäten zur Erhebung derjenigen Gebühren, welche nicht durch ein Sachreglement, eine Leistungsvereinbarung oder eine Benützungsvereinbarung festgelegt werden.

Art. 2 Begriff

¹ Eine Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, normalerweise von der abgabepflichtigen Person veranlasste Tätigkeit oder Leistung der Gemeinde oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Festlegung eines Gebührentarifs im Sinne dieser Gebührenordnung ist Sache des Gemeinderates.

² Die Kompetenz zur Erhebung von Gebühren gemäss dieser Gebührenordnung delegiert der Gemeinderat hiermit der Verwaltung. An diese sind auch allfällige Fragen oder Anträge zu richten.

Art. 4 Gebührenumfang

¹ Gebühren sind in Bezug zum Verwaltungsaufwand grundsätzlich kostendeckend festzusetzen.

² Die konkreten Gebühren (Tarife) sind dem Anhang zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

³ Sogenannte Kanzleigebühren, Benützungsgebühren sowie Gebühren, mit deren Erhebung ein Verhalten der abgabepflichtigen Person gesteuert werden soll (Lenkungsgebühren), unterstehen nicht dem Kostendeckungsprinzip.

⁴ In den Ansätzen dieser Gebührenordnung ist die Mehrwertsteuer, sofern geschuldet, nicht inbegriffen.

Art. 5 Auslagen

¹ Zusätzlich zu den Gebühren werden besondere Aufwände wie Augenscheine, Abklärungen, Spesenentschädigungen, Honorare für Expertisen, auf die Gebühr erhobene Steuern, Gerichts- und Verfahrenskosten, die Bereitstellung spezieller Materialien und Geräte, die Archivierungskosten sowie Post- und Telefonspeisen in Rechnung gestellt.

Art. 6 Härtefälle

¹ Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Gebühren und weitere Auslagen ganz oder teilweise erlassen.

2 Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren

Art. 7 Rechnungsstellung

¹ Gebühren gemäss dieser Verordnung werden entweder bar eingefordert oder nach Erbringung der Leistungen durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

² In besonderen Fällen oder bei Gebühren unter CHF 50.00 kann die Leistung der Gemeinde von der vorgängigen Zahlung dieser Gebühr abhängig gemacht werden.

³ Sofern keine andere gesetzliche Bestimmung eine andere Person bestimmt, ist der Gebührenschuldner diejenige Person, welche die Handlung des Gemeinwesens verursacht.

⁴ Im Rahmen der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens sowie bei der Wahrnehmung von baupolizeilichen Aufgaben ist gebührenpflichtig, wer:

- a) ein Baubewilligungsverfahren einleitet;
- b) baupolizeiliche Massnahmen auslöst;
- c) als Eigentümer oder als Eigentümerin eines Grundstückes oder Bauwerkes einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert.

Art. 8 Fälligkeit

¹ Sofern keine andere gesetzliche Bestimmung zur Anwendung gelangt, beträgt die Zahlungsfrist ab Zustellung der Rechnung 30 Tage netto.

Art. 9 Mahngebühren

¹ Die erste Mahnung erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist mit dem Hinweis auf die Mahngebühr im Falle einer zweiten Mahnung.

² Im Falle einer zweiten Mahnung wird eine Gebühr von CHF 35.00 erhoben.

Art. 10 Betreibungsverfahren

¹ Muss gegen einen Schuldner oder eine Schuldnerin Betreibung eingeleitet werden, so wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.00 verrechnet.

² Begleicht der Schuldner nach Einleitung einer Betreibung die fällige Forderung inklusive Umtriebsentschädigung, kann er der Finanzverwaltung einen Antrag auf Löschung aus dem Betreibungsregister stellen.

³ Für die Löschung wird, sofern dieser Antrag gutgeheissen wird, eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Die Löschung erfolgt erst nach Zahlungseingang. Externe Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

3 Verfahrensbestimmungen

Art. 11 Verfügung

¹ Gebührenrechnungen gelten grundsätzlich als Verfügungen.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Gegen die Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Verwaltungsabteilung, die die Gebührenrechnung verfügt hat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkraftsetzung

¹ Der Gemeinderat erlässt diese Gebührenordnung in eigener Kompetenz. Er kann sie jederzeit ändern oder aufheben.

² Die Gebührenordnung tritt nach deren Genehmigung durch den Gemeinderat auf 1. Juli 2016 in Kraft und ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse.

6315 Oberägeri, 6. Juni 2016

Revidierte Fassung vom 29. November 2021 (Inkrafttreten am 1. Januar 2022)

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Marcel Güntert, Gemeindepräsident

Alexander Klauz, Gemeindeschreiber

ANHANG 1 ZUR GEBÜHRENORDNUNG

1 Allgemein

1.1 Stundenaufwand

Die Gebühr wird nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Aufwand wird in einem Rapport festgehalten.

Für allgemeine Arbeiten, welche in der vorliegenden Gebührenordnung nicht speziell aufgeführt werden, sind nachfolgende Ansätze geschuldet:

- | | | | |
|--------|---|---------------------------------|--------|
| 1.1.1 | Personalkategorie A
Gemeindeschreiber/in | CHF | 233.00 |
| 1.1.2 | Personalkategorie B
Abteilungsleitende | CHF | 182.00 |
| 1.1.3 | Personalkategorie C
Projektleiter | CHF | 157.00 |
| 1.1.4 | Personalkategorie D
Werkmeister/Brunnenmeister | CHF | 133.00 |
| 1.1.5 | Personalkategorie E
Sachbearbeiter | CHF | 111.00 |
| 1.1.6 | Personalkategorie F
Personal des Werkdienstes, der Wasserversorgung und des Hausdienstes (mit Handwerkerbezug) | CHF | 101.00 |
| 1.1.7 | Personalkategorie G
Sekretariatspersonal | CHF | 97.00 |
| 1.1.8 | Personalkategorie H | | |
| a) | Interkommunale Dienstleistungen | nach individueller Vereinbarung | |
| b) | Gegenseitige interkommunale Dienstleistungen zwischen den Einwohnergemeinden von Oberägeri und Unterägeri werden zu zwei Dritteln gemäss den aktuellen Ansätzen unter Ziff. 1.1.1 bis 1.1.7 verrechnet. | | |
| 1.1.9 | Zuschlag | | |
| | Wird für ausgeführte Arbeiten ein Zuschlag von 25 % oder 50 % in der Zeiterfassung bewilligt, ist der Arbeitsaufwand inklusive Zuschläge in Rechnung zu stellen. Ausgenommen sind anderslautende Benützungsreglemente (Liegenschaften). | | |
| 1.1.10 | Verwaltungsbeschwerdeverfahren | | |
| | Bezüglich Kosten für ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem Gemeinderat verweisen wird auf den Verwaltungsgebührentarif § 5, Ziff. 61. | | |

1.2 Auskünfte

Auskünfte an Drittpersonen

nach Aufwand

1.3 Öffentlichkeitsprinzip

Behandlung von Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten (Gebühren gemäss Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, BGS 158.1)

1.4 Fotokopien

Für Vereine und für in Oberägeri domizilierte politische Parteien sowie für Angestellte der Einwohnergemeinde Oberägeri gilt der hälftige Anteil gemäss kant. Verwaltungsgebühren-tarif.

1.5 Rechtskraftbescheinigung

Ausstellen einer Rechtskraftbescheinigung auf Verlangen

CHF

50.00

1.6 Becheinigungen

Bearbeitungsgebühr für Dokumente mit Rechnungsstellung

CHF

10.00

2 Einwohnerdienste**2.1.1 Unpersönliches Generalabonnement**

Tageskarte Gemeinde

CHF

42.00

Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung und den Versand
in Rechnung gestellter, nicht abgeholter Tageskarten

CHF

10.00

2.1.2 Niederlassung und Aufenthalt

Bearbeitungsgebühr für Dokumente mit Rechnungsstellung

CHF

10.00

2.1.3 Adressetiketten

pro Bogen

CHF

3.00

3 Notariat**3.1 Grundsatz**

Grundsätzlich richten sich die Gebühren für das Notariat und das Erbschaftsamt nach den Bestimmungen des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974, namentlich § 8 für Beglaubigungen, § 9 für öffentliche Beurkundungen und § 11 für das Erbschaftsamt.

Ergänzung/Präzisierung der Bestimmungen von § 9 des Verwaltungsgebührentarifs zu den öffentlichen Urkunden:**3.1.1 Allgemein**

In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrages, Prüfung der Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung, Dossierführung inkl. Registrierung und Archivierung der Urkunde, Erstellen und Herausgabe einer Ausfertigung für das Amt für Grundbuch und Geoinformation, Handelsregister oder die Depositenstelle.

- Grundgebühr im Ehe- und Erbrecht

CHF

300.00

- Grundgebühr im Gesellschaftsrecht

CHF

400.00

- Grundgebühr im Sachenrecht (ohne Grundpfandrechte)

CHF

300.00

- Grundgebühr Vorsorgeauftrag CHF 200.00
- Übrige Beurkundungen (z.B. eidesstattliche Erklärung, Bürgschafts-
verpflichtung sowie weitere Tatbestände und Tathergänge) CHF 100.00
- Jeweils zuzüglich Zeitaufwand und Auslagen

3.1.2 Grundpfandrechte

Die Pauschalgebühr gelangt bei fertig vorbereiteten Verträgen auf Formularvordruck zur Anwendung. Änderungen und/oder Ergänzungen werden zusätzlich nach Zeitaufwand verrechnet.

- Pauschalgebühr CHF 250.00

3.1.3 Nicht beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte (z.B. Erbgänge, interne Mutationen, Löschungen)

In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten: Entgegennahme des Auftrages, Dossierführung inkl. Registrierung und Archivierung der Akten, Erstellen und die Herausgabe einer Ausfertigung für das Amt für Grundbuch und Geoinformation, Handelsregister oder die Depositenstelle.

- Grundgebühr CHF 200.00
- jeweils zuzüglich Zeitaufwand

3.1.4 Auslagen und Drittkosten

Portokosten und Telefongebühren sowie Auslagen für benötigte Dokumente (Bescheinigungen, Pläne usw.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.1.5 Zeitaufwand

Für die Berechnung des Zeitaufwandes gelten folgende Ansätze:

- Urkundsperson (pro Stunde) CHF 250.00
- Sekretariat (pro Stunde) CHF 150.00

3.1.6 Inkasso/Sicherstellung

Die Dienstleistungen können von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Wird innert der angesetzten Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Die Parteien haften für die Gebühren solidarisch.

4 Erbschaftsamt

Ergänzung/Präzisierung der Bestimmungen von § 11 des Verwaltungsgebührentarifs zu den Erbschaftssachen

4.1.1 Allgemein

- Erbenermittlung sowie Auskunftserteilungen und/oder
Beratungen nach Zeitaufwand zum Stundenansatz CHF 150.00

5 Bau und Sicherheit**5.1 Hochbau****5.1.1 Bauermittlungen / Baubewilligungsverfahren / Bebauungspläne / Reklameanlagen**

- a) Gemäss Art. 63 der Bauordnung vom 24. September 2006 ist für die Behandlung von Baugesuchen eine dem Aufwand entsprechende Gebühr zu entrichten, höchstens aber CHF 50'000.00.
- b) Sämtliche Auslagen wie Experten-, Geometerhonorare, Publikationskosten, Kosten für die Durchführung von Ersatzvornahmen usw. trägt vollumfänglich die gebührenpflichtige Person nach Voranzeige.
- c) Die Gebühr beträgt 2 ‰ der ausgewiesenen Baukosten gemäss Baueingabeformular, mindestens CHF 500.00, höchstens CHF 50'000.00 pro Baugesuch. Bei Baugesuchabweisung kann der Gemeinderat in begründeten Fällen ganz oder teilweise auf die Gebührenerhebung verzichten.
- d) Für folgende Leistungen wird zusätzlich eine Pauschalgebühr von CHF 200.00 erhoben:
 - Projektänderung;
 - Baubewilligungsverlängerung;
 - Reklamebewilligung;
 - Rückzug Baugesuch ohne neue Gesuchseinreichung.
- e) Ausserordentlicher Aufwand bei Projektänderungen, Bauanzeigen und Baukontrollen wird gemäss Stundenansätzen der Personalkategorie E verrechnet.
- f) Ausserordentlicher Aufwand bei Aufbereitung von verfilmten Baudossiers (Kopien erstellen) wird gemäss Stundenansätzen der Personalkategorie E verrechnet. Der Gemeinde in Rechnung gestellte Wiederherstellungskosten von verfilmten Baudossiers werden immer weiterverrechnet.

5.1.2 Feuerpolizei (Brandschutz/Feuerschau)

- a) Brandschutzkontrollen durch Brandschutzkontrolle Berg (Weisungen des Amtes für Feuerschutz des Kantons Zug)
 - Festanlässe und Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung unentgeltlich
 - Kontrollen und Wachen zur Gewährleistung unentgeltlich
 - Dekorationen unentgeltlich
 - Blitzschutz bei Zeltbauten unentgeltlich
- b) Personenschutz
 - Kontrolle Feuerwerkverkauf unentgeltlich
 - Kontrolle Indoor-Feuerwerk unentgeltlich
- c) Periodische Kontrollen
 - Fünfjahreskontrolle unentgeltlich

5.2 Liegenschaften**5.2.1 Verlorene Schlüssel**

- Ersatzkosten
- Kosten für die Auswechslung bzw. Sperrung des Zylinders
- Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand
- Personalkategorie E

5.2.2 Jugendtreff Studenhütte

Vermietung (Tagesansatz)

- Schüler	CHF	30.00
- Jugendliche in Ausbildung	CHF	60.00
- Erwachsene	CHF	110.00
- Kommerzielle Anlässe	CHF	200.00
- Depotgebühr	CHF	150.00

5.2.3 Benützung von Schulräumen

a) Die Benützung von Schulräumen für gemeindliche Vereine und Institutionen für nicht kommerzielle Veranstaltungen ist kostenlos.

b) Für auswärtige Vereine und für kommerzielle Veranstaltungen und Kurse werden folgende Gebühren erhoben:

- Schulküche		
bis zu 2,5 Stunden	CHF	50.00
pro Halbtage	CHF	100.00
pro Tag	CHF	160.00
pro Wochenende	CHF	200.00
- Besprechungsräume, Gruppenräume, Schulzimmer, Aula Morgarten, Musikzimmer Maienmatt		
bis zu 2,5 Stunden	CHF	30.00
pro Halbtage	CHF	60.00
pro Tag	CHF	100.00
pro Wochenende	CHF	150.00
- Werkraum		
bis zu 2,5 Stunden	CHF	50.00
pro Halbtage	CHF	100.00
pro Tag	CHF	150.00
pro Wochenende	CHF	200.00

5.2.4 Vermietung von weiteren gemeindeeigenen Räumen

Räume für Vereine

kostenlos

5.2.5 Vermietung der Aussengarderoben, Seebadi

Saisonmiete	CHF	80.00
Depot für Schlüssel	CHF	40.00

5.2.6 Verkauf von nicht mehr benötigtem Büro- und Schulmobiliar

Verkauf durch Liegenschaftenverwaltung

Zeitwert

5.3 Umwelt**5.3.1 Fischereipatente**

- a) Kantonseinschende sowie Bürgerinnen und Bürger von Oberägeri und Unterägeri
- | | | |
|-------------|-----|--------|
| - 2 Tage | CHF | 30.00 |
| - 1 Woche | CHF | 40.00 |
| - 2 Wochen | CHF | 50.00 |
| - 1 Monat | CHF | 60.00 |
| - 12 Monate | CHF | 100.00 |
- b) Ausserkantonale
- | | | |
|-------------|-----|--------|
| - 2 Tage | CHF | 30.00 |
| - 1 Woche | CHF | 60.00 |
| - 2 Wochen | CHF | 80.00 |
| - 1 Monat | CHF | 100.00 |
| - 12 Monate | CHF | 180.00 |
- c) Jugendliche
- Jugendliche ab dem 8. Geburtstag bis zum 14. Geburtstag sind durch den Erwerb des Jugendpatentes ohne Sachkundaussweis berechtigt, die Fischerei in Begleitung einer Inhaberin oder Inhabers eines Sachkundausses auszuüben.
- Jugendliche bis zum 14. Geburtstag benötigen für die Fischerei vom Ufer aus, mit einer Gerätschaft mit dem Zapfen und der einfachen Angel ohne Widerhaken, jedoch ohne Köderfisch, kein Patent.
- | | | |
|-----------------------|-----|-------|
| - Jahres-Jugendpatent | CHF | 10.00 |
|-----------------------|-----|-------|

5.3.2 Abfallentsorgung

Gebühren gemäss aktuellem Entsorgungsmerkblatt des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA).

- Kehrichtsäcke und Entsorgungsgebühren

5.3.3 Feuerungskontrolle (allgemein)

- a) Arbeiten nach Aufwand
- | | | |
|-----------------------|------------------|--|
| - Personalkategorie E | nach Zeitaufwand | |
|-----------------------|------------------|--|
- b) Fristverlängerung für Sanierungspflicht von Heizungen
- | | | |
|----------------------|-----|--------|
| - Bewilligungsgebühr | CHF | 100.00 |
|----------------------|-----|--------|

5.3.4 Feuerungskontrolle (Öl- und Gasfeuerungen)

- a) Kontrolle durch zugelassene Kontrolleure im Kanton Zug
- | | | |
|---|-----|-------|
| - Rechnungsstellung durch Kontrolleur an Anlagebesitzer | | |
| - Administrationsgebühr pro Kontrollbericht | CHF | 35.00 |
- b) Feuerungskontrolle durch Brandschutzkontrolle Berg
- | | | |
|----------------------|-----|--------|
| - einstufige Anlage | CHF | 102.00 |
| - zweistufige Anlage | CHF | 115.00 |
| - mehrstufige Anlage | CHF | 140.00 |

5.3.5 Feuerungskontrolle (Holzfeuerungen)

- | | | | |
|----|---|-----|--------|
| a) | Kontrolle durch zugelassene Kontrolleure im Kanton Zug | | |
| | - Rechnungsstellung durch Kontrolleur an Anlagebesitzer | | |
| | - Administrationsgebühr pro Kontrollbericht | CHF | 35.00 |
| b) | Kontrolle durch Brandschutzkontrolle Berg | | |
| | - Alle Anlagetypen | CHF | 102.00 |

5.4 Sicherheit

5.4.1 Gastgewerbe

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a) | Anlässe mit Alkoholausschank | | |
| | - Bewilligung | CHF | 50.00 |
| | - Ausschank gebrannte Wasser, pro Tag | CHF | 10.00 |
| b) | Gastgewerbebetriebe | | |
| | - Bewilligung (einmalig) | CHF | 200.00 |
| | Jährliche Abgabe: | | |
| | - Kleinere Betriebe (Campingplätze, Bergwirtschaften, Sommer oder Winterwirtschaften, Besenwirtschaften, etc.) | CHF | 150.00 |
| | - Lage ausserhalb Dorfrayon | CHF | 200.00 |
| | - Lage an der Hauptstrasse, Morgartenstrasse, Hauptseestrasse | CHF | 250.00 |
| | - Lage an der Seestrasse, am See und am Raten, Hotels | CHF | 300.00 |
| c) | Kleinhandel mit gebrannten Wassern | | |
| | - Bewilligung (einmalig) | CHF | 200.00 |
| | Jährliche Abgabe (gemäss § 24 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zug vom 25. Januar 1996): | | |
| | - Kleinere Betriebe (Campingplätze, Bergwirtschaften, Sommer oder Winterwirtschaften, Besenwirtschaften, etc.) | CHF | 150.00 |
| | - Lage ausserhalb Dorfrayon | CHF | 200.00 |
| | - Lage an der Hauptstrasse, Morgartenstrasse, Hauptseestrasse | CHF | 250.00 |
| | - Lage an der Seestrasse, am See und am Raten, Hotels | CHF | 300.00 |
| d) | Verlängerung Öffnungszeit Gastgewerbe | | |
| | - Bewilligung für einzelne Verlängerung | CHF | 55.00 |
| | - Bewilligung für generelle Verlängerung | CHF | 110.00 |
| e) | Raucherlokale | | |
| | - Bewilligungsgebühr | CHF | 150.00 |

5.4.2 Lotterien und gewerbsmässige Wetten

Bewilligungen für Lotto, Tombola und dergleichen

- Gebühren gemäss Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (BGS 942.41)

5.4.3 Platz- und Strassenbenützung

- | | | | |
|---|---|-----|--------|
| - | Bewilligung Platz und Strassenbenützung sowie Parkierung entlang von Strassen | CHF | 100.00 |
|---|---|-----|--------|

5.4.4 Benützung öffentlicher Grund

- | | | |
|---|-----|--------|
| - Bewilligung Benützung öffentlicher Grund | CHF | 100.00 |
| - Miete für öffentlichen Grund pro Laufmeter Gerüst oder
pro Quadratmeter Boden, pro Woche | CHF | 0.50 |

5.4.5 Seerettungsdienst Ägerisee

Kostenpflichtige Einsätze: Missbräuchliche Alarmierung, Nichtbeachtung der Schifffahrtsvorschriften, Nichtbeachten der Sturmwarnung, kantonsfremde Boote ohne Vignette).

- | | | |
|--|------------------|--------|
| - Rettungsboot mit Doppelbesatzung, pro Stunde | CHF | 350.00 |
| - Weitere Helfer | nach Zeitaufwand | |
| - Personalkategorie E | | |

5.4.6 Feuerwehr**a) Fehlalarme Brandmeldeanlagen**

- | | | |
|--|---------------------|--------|
| - Erster Fehlalarm pro Kalenderjahr | Mahnung an Besitzer | |
| - Zweiter Fehlalarm im Kalenderjahr | CHF | 250.00 |
| - Dritter und weitere Fehlalarme im Kalenderjahr | CHF | 500.00 |
| - Mutwillige Fehlalarme ab erstem Fall | CHF | 500.00 |
| zuzüglich pro Mann und Stunde | CHF | 40.00 |
| Es zählt jede angebrochene Stunde | | |

b) Hilfs- und Dienstleistungseinsätze der Feuerwehr gemäss §§ 35 und 37 des Gesetzes über den Feuerschutz (BGS 722.21).

- | | | |
|--|-----|--------|
| - Einsatz Feuerwehrfahrzeug, pro Fahrzeug pauschal | CHF | 200.00 |
| - Einsatz Feuerwehr, pro ADF und Stunde | CHF | 40.00 |

c) Instruktionen in Form von Kursen an Dritte

- | | | |
|------------------|--------------|-------|
| - Pro Stunde | CHF | 40.00 |
| - Materialkosten | nach Aufwand | |

d) Ölwehreinsätze

- Aufwand für Ölwehrmassnahmen nach den Ansätzen des aktuellen Ölwehrkonzepts des Kantons Zug
- Aufwendungen der Feuerwehr:
 - Stundenaufwand
 - Fahrzeugkosten
 - Materialkosten

e) Schlüsselrohre nach Aufwand**6 Werkdienst / Wasserversorgung****6.1.1 Personalaufwand**

Die Gebühr wird nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Aufwand wird in einem Rapport festgehalten.

6.1.2 Fahrzeuge / Geräte / Materialien

- a) Für Fahrzeuge, Geräte und Materialien gelten die aktuellen Regieansätze für Bauarbeiten des Schweizerischen Baumeisterverbandes (exkl. Mehrwertsteuer).
- b) Für die Materialien (Kies, Sand, Beton und Belag) sowie die Fremdleistungen gelten die Ansätze der Region Zentralschweiz.

- c) Für das übrige Material und das Inventar (Fahrzeuge, Geräte, Betriebsmaterial und Werkzeuge) gelten die Ansätze für die gesamte Schweiz.

6.1.3 Winterdienst für private Zufahrten

- a) Der Winterdienst wird jeweils gleichzeitig mit dem Winterdienst auf den Gemeindestrassen besorgt. Es besteht keine Wahlfreiheit über die Anzahl und den Zeitpunkt der Räumungen und Absalzungen.
- b) Die Glättebekämpfung wird durch die Einwohnergemeinde ausgeführt: CHF 30.00 für die ersten 100 m auf der vollen Strassenbreite, ab 100 m pro 10 m CHF 1.00.
- c) Die Schneeräumung wird nach Bewilligung durch den Gemeinderat kostenlos durch die Einwohnergemeinde ausgeführt.
- d) Die Schneeabfuhr erfolgt:
- durch den Werkdienst oder Unternehmer
Berechnungsgrundlagen ASTAG für den Nahverkehr (ASTAG-Tarif)
 - durch Landwirte
Entschädigungsansätze Agroscope (ART-Tarif)

6.1.4 Auftaumittel

Streusalz, Auftaugranulat, Snow-Ice, Antigliss und übrige Auftaumittel

- Ankaufspreis mit 30 % Zuschlag für Lagerung und Umtriebe

6.1.5 Vermietung von Festgarnituren und Marktständen im Ägerital

- a) Festgarnituren (eine Garnitur: 1 Tisch, 2 Bänke) werden im Ägerital an öffentliche Körperschaften, an Private und an Vereine zu den nachfolgenden Bedingungen vermietet:
- Einwohnergemeinden, weitere öffentliche Körperschaften, Vereine unentgeltlich
 - Private (pro Garnitur) CHF 10.00
- b) Die Organisatoren holen die Festgarnituren selber ab und bringen sie wieder zurück. Auf Verlangen kann der Werkhof den Transport übernehmen. Für öffentliche Körperschaften und Vereine ist die Dienstleistung gratis, Private zahlen folgende Transportkosten:
- 1 - 5 Garnituren CHF 50.00
 - mehr als 5 Garnituren CHF 100.00
- c) Reichen die gemeindeeigenen Vorräte nicht aus, so hat der Organisator zusätzliche Festgarnituren auf eigene Rechnung anderswo zu beschaffen.
- d) Marktstände werden zu folgenden Bedingungen vermietet:
- Einwohnergemeinden, weitere öffentliche Körperschaften, Vereine unentgeltlich
 - Private (pro Marktstand) CHF 25.00
- e) Die Marktstände sind durch die Organisatoren selber abzuholen und wieder zurückzubringen.
- f) Die gemieteten Festbankgarnituren oder Marktstände müssen im gleichen Zustand zurückgebracht werden. Ansonsten sind die Reparaturkosten (Material, Zeitaufwand nach Personalkategorie F, etc.) durch den Mieter zu übernehmen.

6.1.6 Vermietung der Kultur-Bar :

- Einwohnergemeinden, weitere öffentliche Körperschaften, Vereine unentgeltlich
- Private CHF 25.00

Die Kultur-Bar ist durch die Organisatoren selber abzuholen und wieder zurückzubringen.
Fehlt ein geeignetes Transportmittel, kann der Werkhof den Transport gegen Entgelt ausführen.

- Transportkosten Personalkategorie F plus Fahrzeug (aktueller Tarif)

6.1.7 Vermietung von Signalisationsmaterial und Abfalleimern

Der Werkdienst prüft die vermieteten Gegenstände bei Rücknahme auf Sauberkeit, Vollständigkeit und Defekte. Die Mieter haften für Schäden. Reparaturen werden in Rechnung gestellt.

- Signalisationsmaterial, pro Monat unentgeltlich
- Absperrgitter, pro Stück und Woche unentgeltlich
- Abfalleimer, pro Stück und Woche unentgeltlich

7 Soziales**7.1.1 Kinderkrippe / Kindertagesstätte**

- Abklärungen, Bewilligungen nach Zeitaufwand
- Personalkategorie E

8 Bildung**8.1.1 Erstellen von Zeugniskopien**

nach Zeitaufwand

- Personalkategorie E

8.1.2 Verkauf Taschenrechner

- Verkaufspreis Tarif Lehrmittelzentrale

8.1.3 Verlorene Gegenstände durch Schüler

- Rückerstattung Ersatzkosten

8.1.4 Jahresabonnement Zuger Pass Plus für berechnigte Schülerinnen und Schüler

- Beteiligung der Eltern am Zuger Pass Plus alle Zonen 20 %
- Beteiligung der Eltern am Zuger Pass Plus Kombi ZG + SZ 20 %

9 Friedensrichter

Verfahrenskosten gemäss Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (BGS 161.7)

ANHANG 2 ZUR GEBÜHRENORDNUNG

Verweis auf Sachreglemente mit Gebührenfestsetzungen

- a) Kanton Zug
 - Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1))
- b) Einwohnergemeinde Oberägeri
 - Benützungsordnung für die Mehrzweckanlagen Maienmatt und Hofmatt (241.2)
 - Verordnung über das Schulgeld der Musikschule (412.5)
 - Reglement Dorfeingangstafeln für Veranstaltungswerbung (421.1)
 - Reglement der Wasserversorgung (731.1)
 - Abwasserreglement (731.3)
 - Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung (751.21)
 - Friedhofreglement (822.1)
 - Verordnung über die Beherbergungsabgabe (944.91)
 - Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer (925.1)
 - Private Nutzung von gemeindeeigenen Laptops in der Oberstufe (Beschluss Schulleitung vom 14.08.2018)
 - Verordnung zum Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung (213.11)

STICHWORTVERZEICHNIS

Abfallentsorgung 10
Allgemein 5
Allgemeine Bestimmungen 2
Auslagen 2
Bau und Sicherheit 8
Baubewilligungsverfahren 8
Bauermittlungen 8
Bebauungspläne 8
Begriff 2
Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren 3
Betreibungsverfahren 3
Bildung 14
Einwohnerdienste 6
Fälligkeit 3
Festgarnituren 13
Feuerpolizei 8
Feuerungskontrolle 10
Feuerwehr 12
Fischereipatente 10
Friedensrichter 14
Gastgewerbe 11
Gebührenumfang 2
Geltungsbereich 2
Grundsatz 6
Härtefälle 2
Hochbau 8
Inkraftsetzung 4
Jugendtreff Studenhütte 9
Kinderkrippe 14
Kultur-Bar 14
Liegenschaften 8
Lotterien und gewerbsmässige Wetten 11
Mahngebühren 3
Marktständen 13
Notariat und Erbschaftsamt 6
Personalkategorie 5
Rechnungsstellung 3
Rechtsmittel 3
Reklameanlagen 8
Schlussbestimmungen 4
Schüler-Abonnemente ZVB 14
Schulräume 9
Seerettungsdienst 12
Sicherheit 11
Signalisationsmaterial 14
Soziales 14
Stundenaufwand 5
Umwelt 10
Verfahrensbestimmungen 3
Verfügung 3
Werkdienst / Wasserversorgung 12
Winterdienst 13
Zuständigkeit 2



EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI